

## **Satzung**

über die Aufwandsentschädigung und Ehrungen der Funktionsträger, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg  
( **Fw- Entschädigungssatzung** )

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 29.03.2006 auf Grund von

1. § §4 (1) und 21 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (Sächs GVBl. S. 155 )
2. § 63 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG ) vom 24. Juni 2004 (Sächs.GVBl. S. 245,647)
3. §§13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung ( Sächs. FwVO ) vom 21.10.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg haben nach § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit oder infolge Krankheit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

### **§ 2**

#### Rückerstattung des Arbeitsentgeltes an den Arbeitgeber

Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen und Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit angefallen sind oder infolge von Krankheit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, einschließlich aller Beträge der Sozialversicherung auf Antrag von der Stadtverwaltung zurückerstattet.

### **§ 3**

#### Ersatz von Verdienstaussfall

Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Antrag von der Stadt Radeberg ersetzt. Hierzu zählt auch der Ersatz des Verdienstaussfalls bei Krankheit, wenn dies ursächlich auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TvöD). Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.

## § 4

### Prämien und Jubiläen

( 1 ) In Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg wie folgt geehrt:

|                        |  |
|------------------------|--|
| 10 Jahre Zugehörigkeit | Feuerwehrenurkunde des SMI<br>und einer Geldprämie in Höhe von 55,00€  |
| 20 Jahre Zugehörigkeit | Urkunde der Stadt Radeberg<br>und einer Geldprämie in Höhe von 105,00€   |
| 25 Jahre Zugehörigkeit | Verleihung des Feuerwehr- Ehrenzeichens am Band<br>in Silber durch das SMI<br>und einer Geldprämie in Höhe von 130,00€ |
| 30 Jahre Zugehörigkeit | Urkunde der Stadt Radeberg<br>und einer Geldprämie in Höhe von 155,00€   |
| 40 Jahre Zugehörigkeit | Verleihung des Feuerwehr- Ehrenzeichens am Band<br>in Gold durch das SMI<br>und einer Geldprämie in Höhe von 205,00€   |

( 2 ) Für eine außerordentlich hohe und gewissenhafte Pflichterfüllung kann auf Antrag des Ortsfeuerwehrausschusses Angehörigen anlässlich der Ortsfeuerwehrversammlung eine Geld- oder Sachprämie überreicht werden.

## § 5

### Entschädigung von Funktionsträgern

( 1 ) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

|  |         |
|--|---------|
| Sie beträgt monatlich für den:                       |         |
| Stadtwehrlleiter                                     | 90,00 € |
| Stellvertreter des Stadtwehrlleiters                 | 60,00 € |
| Ortswehrlleiter der FFW Radeberg                     | 60,00 € |
| Stellvertreter des Ortswehrlleiters der FFW Radeberg | 45,00 € |
| Schirrmeister der FFW Radeberg                       | 45,00 € |
| Gerätewart- Schlauchwäsche der FFW Radeberg          | 25,00 € |
| Gerätewart Atemschutz der FFW Radeberg               | 30,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart der FFW Radeberg                 | 30,00 € |

|   |         |
|---|---------|
| Ortswehrleiter der FFW Großerkmannsdorf / Liegau- Augustusbad und Ullersdorf                    | 45,00 € |
| Stellvertreter der Ortswehrleiter der FFW Großerkmannsdorf / Liegau- Augustusbad und Ullersdorf | 25,00 € |
| Schirrmeister der FFW Großerkmannsdorf / Liegau- Augustusbad und Ullersdorf                     | 25,00 € |
| Gerätewart Atemschutz der FFW Großerkmannsdorf/ Liegau- Augustusbad und Ullersdorf              | 25,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart der FFW Großerkmannsdorf / Liegau- Augustusbad und Ullersdorf               | 20,00 € |

( 2 ) Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen für diese ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend Abs. 1 in voller Höhe gezahlt.

( 3 ) Nimmt ein Stellvertreter des Leiters die Aufgaben des Leiters länger als einen Monat wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Leiters.

Dabei wird jeweils ein voller Monat angerechnet.

Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt diese Entschädigung.

## § 6

### Reisekosten

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die entstandenen Kosten nach dem SächsBRKG in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet.

Grundlage für eine Dienstreise oder einen Dienstgang ist ein genehmigter Dienstreiseauftrag der Stadtverwaltung Radeberg.

## § 7

### Erfrischungszuschuss

Bei länger andauernden Einsätzen der FFW, können Getränke und gegebenenfalls Speisen in Höhe bis zu 3,00€ pro Einsatzleistenden gewährt werden.

Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter vor Ort.

## § 8

### Entschädigung für Einsatz First Responder, Gebäudewart und Brandsicherheitswache

Die Entschädigungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der SächsGemO § 21(1) .

Für den Einsatz des First Responder auf Antrag zu Sicherstellungsmaßnahmen beträgt die Entschädigung der Besatzung pro Person und Stunde 10,00€

Werden Brandsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg besetzt, dann beträgt deren Entschädigung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Stadt 10,00€h pro Angehöriger.  
Für die Tätigkeit als Gebäudewart im Feuerwehrgerätehaus Radeberg wird eine Entschädigung auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes bis maximal 150,00€ monatlich gezahlt.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Entschädigungssatzung FFW Radeberg vom 29.04.98 mit den Änderungssatzungen vom 25.10.2001; vom 30.05.2002 und vom 27.02.03 sowie die Entschädigungssatzung der FFW Großerkmannsdorf vom 25.10.2001, die Entschädigungssatzung der FFW Liegau- Augustusbad vom 29.04.98 und die Entschädigungssatzung der FFW Ullersdorf vom 19.10.2000.

Radeberg, den 30.03.2006

Gerhard Lemm  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind zur Anwendung, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.